



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON
E-MAIL
AZ

DATUM Berlin, 03. Januar 2025

BETREF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 01.11.2024

Sehr

mit Antrag vom 01.11.2024 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Interoperabilität für markbeherrschende Unternehmen dokumentieren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 -
37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S- Berlin

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG besteht wegen § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG nicht. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten amtlichen Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Darüber hinausgehende amtliche Informationen liegen im BMWK nicht vor (siehe § 2 Nr. 1 IFG).

Die Umsetzung einer Interoperabilitätsverpflichtung auf europäischer Ebene erfolgte durch die Verordnung (EU) 2022/1925, Digital Markets Act (DMA). Der DMA sieht für sog. Gatekeeper in Artikel 6 (7) eine weitreichende Interoperabilitätsverpflichtung von Betriebssystemen und virtuellen Assistenten vor. Informationen zur Gesetzgebung, sowie zur Umsetzung der Pflichten können aus den allgemein zugänglichen Quellen bei der EU-Kommission beschafft werden.

Auch vor dem Hintergrund der Regelung auf europäischer Ebene erfolgten keine weiteren Regelungen im nationalen Recht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Auch wenn die Begriffe „marktherrschendes Unternehmen“ und Gatekeeper nicht deckungsgleich sind, so betreffen sie im Digitalbereich weitgehend dieselben Unternehmen. Marktherrschende Unternehmen, welche nicht als sog. Gatekeeper nach dem europäischen DMA benannt sind und bei denen daher eine nationale Interoperabilitätsverpflichtung als sinnvoll erachtet wird, sind aktuell nicht ersichtlich. Für eine nationale Regelung besteht insofern aktuell kein Regelungsbedarf.

Im November 2023 hatte das BMWK zudem eine öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts durchgeführt. Deren Ergebnisse sind online abrufbar (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20231004-konsultation-reform-kartellrecht.html>). Im Einklang mit der Bewertung des BMWK wurde im Rahmen der Konsultation keine Forderung zur Einführung einer nationalen Interoperabilitätsverpflichtung gestellt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

